

Name der Gesellschaft:
Braunschweigische Bank

会社名：
ブラウンシュバイク銀行

認可年月日：
1853.05.11.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.56- 67.

ファイル名：
18530511BB_A.pdf

5. Braunschweigische Bank.

Landesherrliche Bestätigungs-Urkunde

für die in der Residenzstadt Braunschweig unter der Firma: „Braunschweigische Bank“ zu errichtende Privat-Actien-Bank.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ac. ac. fügen hiermit zu wissen:

Wir haben uns auf Ansuchen des Vorstandes des Kaufmanns-Vereins hieselbst bewogen gefunden, die landesherrliche Erlaubniß zur Begründung einer Privat-Actien-Bank in Unserer Residenzstadt Braunschweig unter der Firma:

„Braunschweigische Bank“

zu erteilen.

Diese Privat-Actien-Bank soll zur Belegung des Geldverkehrs und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, sowie des Ackerbaues und der Gewerbe dienen, und wir wollen die Uns vorgelegten, dieser Bestätigungs-Urkunde ange-schlossenen Statuten für die Actien-Gesellschaft der Braunschweigischen Bank hiermit genehmigen und bestätigen.

Der Geschäftsbetrieb dieser Bank darf jedoch erst nach der Zeichnung eines Actien-Capitals von zwei Millionen Thalern und nach der Einzahlung von zwanzig Procent dieses Capitals, also von 400,000 Thalern begonnen werden.

Diese Bestätigungs-Urkunde soll in die Gesetz-Verordnungs-Sammlung des Herzogthums aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 11. Mai 1853.

W i l h e l m, Herzog.

(L. S.)

v. Gehfo.

Erster Abschnitt.

Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Zweck, Firma und Sitz der Bank.

§. 1. Zur Belegung des Geldverkehrs und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, sowie des Ackerbaues und der Gewerbe, insbesondere zum Zwecke von Darlehns-, Giro- und Disconto-Geschäften ist mit landesherrlicher Genehmigung in Braunschweig eine anonyme Gesellschaft mit Corporationsrechten zur Errichtung einer Privat-Actien-Bank unter der Firma:

„Braunschweigische Bank“

gebildet worden.

Dauer der Gesellschaft.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neun und neunzig Jahre bestimmt, vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Grundcapital der Bank, Actien, Actionäre.

Grundcapital.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf drei Millionen Thaler Courant festgesetzt und zerfällt in 15,000 Actien, eine jede im Betrage von 200 Thln.

Hiervon werden einstweilen 10,000 Actien ausgegeben; die reservirten Actien werden, nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses auf Beschluß der General-Versammlung und nach erfolgter Zustimmung der Herzoglichen Landesregierung auf die Art emittirt, daß sie an die Inhaber der zuerst ausgegebenen Actien nach Verhältniß vertheilt werden.

Insofern jedoch die Herzoglich Braunschweigische Landesregierung von dem für die Herzogliche Leihhaus-Anstalt vorbehaltenen Rechte mit einer Summe bis zum Betrage von 500,000 Thalern sich zu betheiligen, binnen drei Monaten nach Eröffnung der Geschäfte der Bank, Gebrauch macht, wird diejenige Zahl der Actien, welche die Herzogliche Leihhaus-Anstalt in Anspruch nimmt, auf die reservirten 5000 Actien angerechnet, so daß nur die übrig bleibende Zahl an die Inhaber der ursprünglich ausgegebenen Actien vertheilt wird. Zu der Vermehrung des Grundcapitals durch die Betheiligung der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt bedarf es eines Beschlusses der General-Versammlung nicht.

Uebrigens kann das ursprüngliche Stammcapital auf Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung auch über die gedachte Summe von drei Millionen Thaler vermehrt werden.

Actien-Einzahlungen.

§. 4. Bei der Unterzeichnung sind 10 Procent des Nominalwerthes der gezeichneten Actien einzuzahlen, die übrigen Einzahlungen erfolgen nach und nach in Raten von höchstens zehn Procent nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes.

Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Actien selbst (§. 6) Interimsquittungen ertheilt.

Festsetzung der Zahlungstermine und Verjümnis derselben.

§. 5. Die Termine zu den Einzahlungen sind mindestens vier Wochen vor der angelegten Schlußzeit zweimal öffentlich (§. 60) bekannt zu machen. Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von 2 Thalern für jede Actie. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlungen nicht geleistet worden, werden sodann öffentlich bekannt gemacht und die Säumigen zur Einzahlung der ausgeschriebenen Rate und der Conventionalstrafe binnen spätestens 4 Wochen aufgefordert. Erfolgt die Einzahlung nach Ablauf dieser neuen Frist nicht, so werden die ausgefertigten Interimsquittungen oder Actien-Documente (§. 6) durch öffentliche Bekanntmachung annullirt. Die bereits geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, welche berechtigt ist, statt der annullirten Actien neue auszugeben und zu ihrem Besten zu verkaufen.

Actien-Documente.

§. 6. Ist wenigstens die Hälfte des Nominalbetrags einer Actie eingezahlt, so kann nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, über diese Hälfte, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, dem Inhaber derselben ein definitives, auf jeden Inhaber lautendes Actien-Document, ausgehändigt werden. Die Ausfertigung eines solchen Documents muß erfolgen, wenn der ganze Nominalbetrag der Actie eingezahlt ist.

Die Actien-Documente sind von dem Vorsitzenden der Direction und den vollziehenden Directoren zu unterzeichnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Erfolgt die Ausfertigung von Actien-Documenten schon nach Einzahlung der Hälfte des Nominalbetrages, so sind diese Documente mit Lit. A. die nachher über die zweite Hälfte zu ertheilenden mit Lit. B. zu bezeichnen.

Rechte und Verpflichtungen der Actionäre.

§. 7. Jeder Actionär hat, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einshusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne oder Verluste der Gesellschaft;

ist jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien zu Zahlungen verpflichtet.

Bis zur Ausgabe der Actien vertreten die Interimsquittungen deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre nach den Bestimmungen dieser Statuten.

Dividendenscheine.

§. 8. Mit jeder Actie (§. 6) werden vorläufig auf zehn Jahre Dividendenscheine, nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

Erlöschten derselben.

§. 9. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahlungsbeleg bei der Bank erhoben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 10. Die Gesellschaft ist befugt:

- 1) nach einem von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten und von derselben bekannt zu machenden Schema unverzinsbare, auf den Inhaber lautende Banknoten auszugeben;
- 2) Wechsel zu discountiren, anzukaufen und zu realisiren;
- 3) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen;
- 4) laufende Rechnungen zu eröffnen;
- 5) Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen;
- 6) Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, sowie auf Münzen zu leisten;
- 7) ebenso auf Waaren und Werthpapiere.

Zum Betriebe anderer Bank-Geschäfte ist die Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung erforderlich.

Um vorhandene, den Geschäftsbedarf überschreitende Cassenbestände vorübergehend zu nutzen, können übrigens, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissarius der Herzoglichen Landesregierung, angemessene Beiträge zum Ankaufe von Staatspapieren und Actien verwendet werden.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäfts-Reglement festzustellen, welches die Direction genau zu beobachten hat. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, dasselbe nach Umständen zu ändern. (Siehe übrigens §. 58.)

Nähere Bestimmungen über die auszugebenden Banknoten.

§. 11. Die auszugebenden Banknoten sollen über 10 Thaler, 25 Thaler, oder größere Beträge lauten.

Der Totalbetrag derselben darf das eingezahlte Actien-Capital der Gesellschaft (§. 3 und 4) nicht überschreiten. Dieselben sind auf Verlangen dem Inhaber jederzeit gegen baares Geld einzulösen und es muß dazu stets der vierte Theil des Betrages der umlaufenden Noten in der Bank vorrätzig sein.

Außer diesem zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfonds muß immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, oder in Gelde in der Bank vorrätzig sein.

Zahlungen an den Vorzeiger.

§. 12. Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird an den Vorzeiger geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder auf andere Art erlittenen Verlustes sind für die Gesellschaft nicht verbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

Einziehung und Umtauschung der Banknoten.

§. 13. Wenn es die Gesellschaft für nöthig hält, kann sie ihre sämtlichen Banknoten mittelst öffentlicher Bekanntmachungen (§. 60), unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens Einem Jahre einziehen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende Banknoten ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Von dem Beschlusse einer Einziehung der Banknoten ist der Herzoglichen Landesregierung Anzeige zu machen.

Druck der Banknoten.

§. 14. Der Druck der Banknoten erfolgt unter Aufsicht eines Herzoglichen Regierungs-Commissairs (§. 58) oder dessen Substituten und eines Mitgliedes der Direction oder des Verwaltungsraths, nach Maaßgabe des von dem Regierungs-Commissair mit der Direction festgesetzten Reglements.

Nach Vollenbung des Drucks werden die Platten, nach den zwischen dem Regierungs-Commissair und der Bankverwaltung zu verabredenden und bei eintretender Meinungsverschiedenheit von der Landesregierung zu bestimmenden Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

Vierter Abschnitt.

Rechnungsablage. Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.
Rechnungsabschluß und Ablegung.

§. 15. Die Rechnung der Bank wird am 31. Dezember jeden Jahrs abgeschlossen. Die Ergebnisse derselben werden der regelmäßigen General-Verammlung vorgelegt.

Reservefonds. Tantieme. Dividende.

§. 16. Wenn die Geschäfte der Bank einen Gewinn von mehr als 4 % ergeben, so wird von dem Ueberschusse ein Zehntel zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds (§. 18) verwandt, und ein Zehntel nach den von dem Verwaltungsrathe zu treffenden Bestimmungen unter die Directoren vertheilt. Der hiernach bleibende Rest fällt den Actionären als Dividende zu (§. 20.).

Dividenden-Zahlung.

§. 17. Auf die Actien werden am 1. Juli jeden Jahrs halbjährige Zinsen mit 4 % pro anno gegen Rückgabe der angegebenen Coupons an der Bankcasse als Abschlagszahlung auf die Dividende gezahlt.

Der Betrag der gegen Abgabe der Dividendscheine an der Bankcasse zu erhebenden Dividende wird spätestens bis zur jährlichen General-Verammlung den Actionären bekannt gemacht.

Von dem Reservefond insbesondere.

§. 18. Der Reservefond ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Ueber denselben ist in den Büchern der Bank Rechnung zu führen und es bildet derselbe, ohne abgeforderte Anlegung, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Die Größe des Reservefonds wird auf den zehnten Theil des Grundcapitals der Gesellschaft bestimmt und soll diesen Betrag nicht überschreiten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§. 19. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- 1) durch den Verwaltungsrath,
 - 2) durch die Direction und
 - 3) durch die General-Verammlung der Actionäre,
- nach den folgenden Grundsätzen.

A. Von dem Verwaltungsrathe. Rechte und Pflichten desselben.

§. 20. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft, und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direction nicht selbstständig überlassen sind.

Insbepondere hat derselbe:

- 1) die Wahl der Directoren vorzunehmen (siehe übrigens §. 32),
- 2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Bureau-Ordnung festzusetzen, worin die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Directoren, sowie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Functionen enthalten sind,
- 3) über alle Anträge der Direction Beschluß zu fassen,
- 4) über die Beobachtung der Statuten von Seiten der Direction zu wachen,
- 5) über die von der Direction jährlich vorzulegende Rechnung und Bilance, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu erteilen,
- 6) die Höhe der Dividende zu bestimmen.

Fortsetzung.

§. 21. Der Verwaltungsrath nimmt an der ausführenden Verwaltung nicht Theil, für welche die Direction allein bestellt ist und verantwortlich bleibt, ist aber, als controlirende Aufsichtsbehörde, zu Folgendem befugt:

Er kann

- 1) die Directoren, wenn sie sich weigern, seine Beschlüsse auszuführen, suspendiren, ist aber verpflichtet, dann sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche das Weitere zu beschließen hat,
- 2) unter Zuziehung eines der Directoren außergewöhnliche Cassen-Revision durch eins oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind zu solchen Revisionen ohne Weiteres befugt,
- 3) bei sich ergebender Veranlassung mit wenigstens sechs Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschließen.
- 4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrath oder dessen Stellvertreter kann, mit Zuziehung eines Directors in den Büreaus der Bank von dem Geschäftsgange zu jeder Zeit Kenntniß nehmen, dem Verwaltungsrathe darüber Bericht erstatten und für den Fall vorkommender Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Beschlüsse beantragen.

Wahl und Zusammenfetzung des Verwaltungsraths.

§. 22. Der Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung vermittelst geheimer Stimmabgabe nach relativer Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus 18 Mitgliedern, von denen wenigstens 10 in Braunschweig wohnen müssen. Außerdem haben der Vorsitzende der Direction und der erste vollziehende Director oder deren Stellvertreter bei allen Versammlungen des Verwaltungsraths eine beratende Stimme.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen nur aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre gewählt werden. Haben bei der Abstimmung mehrere gleiche Stimmzahl, welche nicht alle mehr in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

Ergänzung desselben.

§. 23. Der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsraths tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der

Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung aus denjenigen Actionären zu ergänzen, welche bei der Wahlhandlung, durch die der Ausgeschiedene in den Verwaltungsrath getreten ist, nach den wirklich Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Caution.

§. 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen für die Dauer ihrer Functionen fünf volle Actien (§. 3) bei der Direction deponiren.

Wahl des Vorsitzenden.

§. 25. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide in Braunschweig wohnen müssen. Dieselben können nach Beendigung ihrer Functionen wieder gewählt werden.

Versammlungen des Verwaltungsraths.

§. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Braunschweig regelmäßig alle drei Monate, außerdem aber so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Direction darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, und zwar in der Regel mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine, unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände.

Beschlüßfassung.

§. 27. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens neun Mitglieder versammelt sein. (Siehe übrigens §. 21 Nro. 3.) Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protocollführung.

§. 28. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protocoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Aufbewahrung der Acten u. s. w.

§. 29. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

Befolgungen.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Functionen ihnen erwachsenen baaren Auslagen.

Dem Vorsitzenden kann als Entschädigung für seine Mühwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

B. Von der Direction.

Befugnisse der Direction.

§. 31. Die Direction führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das von dem Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direction vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen; sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte u. s. w. nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der General-Versammlung der Actionäre ausdrücklich vorbehalten sind.

Zahl, Wahl und Geschäftsnormen der Direction.

§. 32. Die Direction besteht aus zwei besoldeten, vollziehenden Directoren

und vier unbesoldeten Directoren, welche in Braunschweig wohnen müssen. Nach dem Ermessen des Verwaltungsraths können denselben noch zwei unbesoldete und zwar auswärtz, an Orten, an denen das Interesse der Bank solches besonders wünschenswerth erscheinen läßt, wohnende Directoren hinzugefügt werden.

Die Directoren werden von dem Verwaltungsrathe und zwar die unbesoldeten auf vier Jahre, für die erste Wahlperiode aber von dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig, gewählt. Von den unbesoldeten Directoren scheidet mit dem Ende jedes Jahres einer nach dem Dienstalter aus. Das erste Mal wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Directoren sind wieder wählbar.

Die Directoren haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das vom Verwaltungsrathe festgesetzte Geschäfts-Reglement, die Bureau-Ordnung und alle Beschlüsse des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen.

Cautio der Directoren.

§. 33. Jeder der unbesoldeten Directoren hat für die Dauer seiner Geschäftsführung zehn volle Actien mit den Talons bei der Bank zu deponiren. Ueber die Cautio der besoldeten Directoren bestimmt der mit denselben abzuschließende Dienstvertrag.

Wahl des Vorstehenden.

§. 34. Die Directoren wählen unter sich einen Vorstehenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht immer auf ein Jahr, doch sind die Abtretenden wieder wählbar. Die vollziehenden Directoren können nicht Vorstehende sein.

Geschäftsbetrieb.

§. 35. Die Einleitung und Leitung aller Geschäfte der Bank wird von den vollziehenden Directoren besorgt. In Krankheitsfällen oder bei sonstiger Behinderung eines der vollziehenden Directoren tritt für denselben ein von dem Directorio aus den unbesoldeten Directoren alljährlich in Voraus zu ernennender Stellvertreter ein.

Die unbesoldeten Directoren haben nach einer reglementarisch festzustellenden Ordnung die Geschäfte der Bank fortwährend zu überwachen und an den Plenarsitzungen Theil zu nehmen, welche wenigstens einmal monatlich Statt finden müssen.

Plenar-Verjammlungen der Direction.

§. 36. Gegenstand der Geschäfte solcher Plenar-Verjammlungen sind Revision der vorgekommenen Geschäfte, Prüfung des Bestandes der Kasse, der im Umlaufe befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depositen, Berathung über die der Leitung der Direction anvertrauten Angelegenheiten, Feststellung der Grundjäge des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens, namentlich Bestimmung darüber, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Discouten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staats- oder industriellen Papieren Vorzuschüsse geleistet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden soll u. s. w.

Außerordentliche Sitzungen der Direction.

§. 37. Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Plenarverjammlungen bei dringenden Veranlassungen von Jedem der Directoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorstehenden zu berufen sind.

Zahl der Theilnehmer. — Abstimmung.

In jeder Plenarverjammlung müssen wenigstens vier Directoren zugegen sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorstehenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Bekanntmachung der Namen der Directoren.

§. 39. Die Namen der Mitglieder der Direction, sowie alle in der Direction eintretenden Personal-Veränderungen, sind, unter besonderer Bezeichnung der vollziehenden Directoren und des für Verhinderungsfälle zur Mitunterzeichnung ermächtigten Stellvertreters derselben öffentlich (§. 60) bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direction, besonders den vollziehenden Directoren und deren Stellvertreter, als Legitimation.

Verantwortlichkeit derselben.

§. 40. Die Mitglieder der Direction sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich; übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Die besoldeten vollziehenden Directoren dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben erhalten.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können deshalb von dem Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

Die vollziehenden besoldeten Directoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

Delegation einzelner Directions-Mitglieder.

§. 41. Die Direction kann mittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren. Die Urkunden über solche Delegationen sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Anstellung und Entlassung des Bankpersonals.

§. 42. Die Direction stellt das Bankpersonal und die Subalternbeamten der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie, nach ihrem Ermessen. Zur Anstellung des Cassiers ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsraths einzuholen.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsraths ist die Direction aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als drei Jahre zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thaler zu verwilligen oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebürdet wird.

Stellung der vollziehenden Directoren.

§. 43. Die vollziehenden Directoren dürfen kein Nebengeschäft treiben, sondern sind verpflichtet, der Bank ihre Thätigkeit ganz ausschließlich zu widmen.

Sie erhalten neben ihrem Antheile an der Lantieme (§. 16) einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage festzustellen ist, welchen der Verwaltungsrath mit demselben abzuschließen hat.

Ihre Entlassung kann nur auf Grund von Beschwerden Seitens der Mehrheit der Directoren von dem Verwaltungsrathe verfügt werden, jedoch können in dringenden Fällen die übrigen Directoren durch einstimmigen Beschluß die einstweilige Suspension derselben anordnen.

C. Von den General-Versammlungen.

Zusammenberufung.

§. 44. Alljährlich im Monat Februar oder März wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dieselbe findet in Braunschweig Statt, wird von dem Verwaltungsrathe berufen und es muß die Berufung wenigstens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage, durch eine öffentliche Bekanntmachung (§. 60) erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, so oft er solche für erforderlich hält, und es finden darauf die obigen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Stimmberichtigung.

§. 45. Jeder Inhaber von fünf vollen Actien hat in der Generalversammlung Stimmrecht.

5 bis 10 volle Actien haben	1 Stimme,
11 " 20 " " "	2 Stimmen,
21 " 35 " " "	3 "
36 " 50 " " "	4 "
51 " 75 " " "	5 "
76 " 100 " " "	6 "
101 " 125 " " "	7 "
126 " 150 " " "	8 "
151 " 200 " " "	9 "
201 u. mehr " " "	10 "

Stimmvertretung.

§. 46. Jeder stimmberechtigte Actionär kann sich im Verhinderungsfalle durch einen andern stimmberechtigten Actionär, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen.

Niemand kann für Abwesende mehr als 5 Stimmen vertreten.

Folgen des Nichterreichens.

§. 47. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Stimmabgebung.

§. 48. Die Actionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in den Generalversammlungen zur Stimmabgebung zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, worauf sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszuliegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Stimmentscheidung und Stimmberechnung.

§. 49. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 22). Alle übrigen Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; mit Ausnahme der Beschlüsse über Aushebung der Gesellschaft, bei denen die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 zur Anwendung kommen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Stimmausschließung.

§. 50. Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, auch sind die Directoren nicht berechtigt, bei der Wahl des Verwaltungsraths ihr Stimmrecht auszuüben.

Leitung und Protokollführung.

§. 51. Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernimmt einen Protokollführer und zwei Scrutatoren und diese Personen haben das aufgenommene Protokoll gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

Gegenstände der Berathung.

§. 52. Die Generalversammlung hat zu berathen und zu beschließen:

- 1) über die Vermehrung des Grundkapitals (§. 3),
- 2) über den Geschäftsbericht und den Rechnungsabluß für das verfloßene Jahr (§. 15),
- 3) über die Wahl des Verwaltungsraths (§. 22) und die Entsetzung der Directoren (§. 21),
- 4) über die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§. 54),

- 5) über die Auflösung der Gesellschaft (§. 55),
 6) über die von der Direction, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären vorgebrachten Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft.

Fortsetzung.

§. 53. Die jedesmalige Generalversammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter angekündigten Gegenstände berathen und Beschluß fassen.

Anträge einzelner Actionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen, gehörig motivirt, bis zum 31. December des vorhergehenden Jahres bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths eingereicht werden.

Abänderung der Statuten.

§. 54. Wenn in einer Generalversammlung über eine Abänderung der Statuten beschloffen werden soll, so ist solches in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse dieser Art sind nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionäre sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erteilt ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

Beschlußfassung über die Auflösung.

§. 55. Eine nöthig erscheinende Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen Generalversammlung, zu welcher alle Actionäre — auch diejenigen, welche weniger als 5 Actien besitzen — zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Actie eine Stimme abgegeben wird, beschloffen werden.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel des Anlagekapitals vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel des in der Generalversammlung vertretenen Actienkapitals sich dafür entscheidet.

Zur Ausführung des gefaßten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche nicht versagt werden wird, wenn der Rechnungsabschluß der 3 letzten Jahre ergibt, daß der jährliche Ertrag des Bankgeschäfts $3\frac{1}{2}$ Procent des eingezahlten Actienkapitals nicht erreicht hat.

Verfahren.

§. 56. Nach rechtsgültig beschlossener Auflösung hat die Direction mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu solchem Endzwecke zunächst alle Activa zu Gelde zu machen und damit zuerst die sämtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse, nach Verhältniß der Actien, an die Actionäre auszuzahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind dreimal öffentlich (§. 60) aufzufordern, dieselben binnen 6 Monaten zur Umtauschung gegen den baaren Betrag zu präsentiren. Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten bei der Herzoglichen Leihhauskasse deponirt und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an die Inhaber von Banknoten, sich zur Erhebung des Geldes, bei Verlust ihrer Ansprüche binnen endlichen 6 Monaten zu melden. Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

Fortsetzung.

§. 57. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, in welcher die Banknoten cassirt werden, die Schlußrechnung vorgelegt und nach geprüfter und richtig befundener Rechnung die Direction liberirt wird.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

Aufsichtsrecht.

§. 58. Die Herzogliche Landesregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Bank in dem Maße, daß sie befugt ist, durch einen bleibend dafür zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Kommissarius, von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsraths den Bestimmungen der Statuten überall nachgegangen werde und im Falle des Zuwiderhandelns nach Befinden berichtigend einzuschreiten.

Das Geschäfts-Reglement, imgleichen etwaige Aenderungen in demselben (§. 10) sind dem Regierungs-Kommissarius, zur Ausübung seiner Rechte, vor deren Feststellung mitzutheilen.

Die Bank-Revisionen müssen so geschehen, daß der Geschäftsverkehr der Bank dadurch nicht gehindert wird, und es dürfen die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden. Der Regierungs-Kommissarius ist aber befugt, dabei einen Hülfssbeamten zuzuziehen.

Theilnahme des Regierungs-Kommissarius an den Verhandlungen.

§. 59. Zum Zwecke der ihm übertragenen Aufsichtsführung kann der Regierungs-Kommissarius jeder Versammlung des Verwaltungsraths und jeder General-Versammlung der Actionäre beiwohnen, zu welchem Ende demselben von jeder solcher Versammlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Anzeige zu machen ist.

Auch sind dem Regierungs-Kommissarius die bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Actionäre aufgenommenen Protokolle sofort in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungs-Kommissarius der Direction Eröffnungen zu machen oder von derselben Auskunft zu verlangen, so hat auf sein Verlangen der Vorsitzende eine Versammlung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Insertionen der öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 60. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben werden, sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in die Braunschweigischen Anzeigen und drei bedeutendere, außerhalb Braunschweig erscheinende und von dem Verwaltungsrathe oder der Direction, mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank, auszuwählende Zeitungen inserirt sind.

Mortificationsverfahren.

§. 61. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interims-Quittungen, Actien-Documente, Talons- Dividenden- oder Pfand-Scheine mortificirt werden, so tritt das in dem Herzogthume Braunschweig geltende Verfahren über Mortification von Schulb-Documenten ein. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Ansprüche der Actionäre gegen die Gesellschaft.

§. 62. Alle Ansprüche einzelner oder mehrerer Actionäre gegen die Direction oder den Verwaltungsrath müssen auf scheidsrichterlichem Wege entschieden werden.

Klagen mehre Actionäre über einen und denselben streitigen Gegenstand, so müssen sie sich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 63. Die Leitung des scheidsrichterlichen Verfahrens steht dem Herzoglichen Stadtgerichte zu Braunschweig zu. Jede der streitenden Parteien ist berechtigt, bei diesem Gerichte auf das scheidsrichterliche Verfahren in einer schriftlichen, die Sach-

lage ausreichend darstellenden und mit den zur Erläuterung oder zum Beweise des Sachverhältnisses dienenden Dokumenten versehenen Eingabe, einseitig anzutragen. Das Gericht ernannt sodann einen Kommissair aus seiner Mitte zur Leitung des Verfahrens, welcher zunächst die streitenden Theile zu einem Termine vorladet und den Streit zu vergleichen sucht, wenn dieses aber nicht gelingt, zuerst von dem Antragsteller, dann von der Gegenpartei einen Schiedsrichter benennen läßt, hierauf selbst einen Obmann wählt und diese drei sodann zur Abgabe der Entscheidung auffordert.

Sind die Parteien über die dem Streite zu Grunde liegenden Thatfachen nicht einverstanden, so haben die Schiedsrichter zunächst von dem einen oder dem andern Theile weitere Nachweisungen zu verlangen und sodann ihre endliche Entscheidung abzugeben.

Rechtsmittel gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen finden nicht Statt. Für die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils hat dann das Herzogliche Stadtgericht zu Braunschweig zu sorgen.

Den vorstehenden Statuten ist die landesherrliche Genehmigung durch die höchste Bestätigungs-Urkunde vom heutigen Tage ertheilt.

Braunschweig, den 11. Mai 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(L. S.)

v. Gehso.

Der in der Generalversammlung der Actionäre vom 26. März 1855 erstattete erste Geschäftsbericht umfaßt den Zeitraum vom 1. Juni 1853 bis zum Ende des Jahres 1854. Die offizielle Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung zur Eröffnung der Geschäfte der Bank erfolgte erst mittelst Ministerial-Rescript vom 30. November 1853 nach stattgehabter Einzahlung von 20 % des Actienkapitals. Nichts desto weniger wurden früher schon einige Geschäfte gemacht, um die eingezahlten Gelder nicht unbenußt liegen zu lassen. Vom 1. Juni bis 30. November 1853 fanden sechs Einzahlungen von je 10 Prozent statt. Das baare Betriebskapital der Bank wurde durch die statutenmäßige Betheiligung der Herzoglichen Leihhausanstalt mit einem Kapitale von 500,000 Thalern auf die Summe von 1,500,000 Thaler gebracht. Banknoten von 10 Thaler wurden Mitte Juli 1854 ausgegeben, und zwar bis Ende 1854 zum ungefähren Betrage von 1,200,000 Thalern. Ende 1855 befanden sich 2,039,370 Thaler Banknoten in Circulation, was gegen das vorhergegangene Jahr, welches mit 1,188,320 Thlr. schloß, eine Zunahme von 851,050 Thlr. ergibt. Die Umsätze betragen Ende 1855 im Ganzen, mit Ausschluß des Banknotenverkehrs und der Prolongationen

	39,415,929 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.
Sie haben sich gegen 1854 mit	21,736,376 „ 13 „ 9 „
vermehrt um	17,679,552 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.
Auf dem Pfandamte wurden umgesetzt:	
4,069,842 Thlr. — Sgr. u. an Zinsen verdient	48,806 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.
während im vorher-	
gegangenen Jahre	
der Umsatz nur	
mit einem Zinsenge-	
winne von	33,698 „ 25 „ — „
betrug. Es hat sich	
also der Umsatz	

um 742,349 Thlr. 15 Sgr. u. d. Zinsengewinn um 15,107 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. vermehrt. Die Umsätze auf dem Wechsel-Conto betragen 1855 die Summe von 15,841,669 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mit einem Zinsen- und Cours-gewinn von

67,091 Thlr. 6 Sgr. — Pf., während sie 1854 die Summe von 8,241,900 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. mit einem Zinsen- und Coursegewinn von 26,766 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. betrug. Es wurden also 7,599,769 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. mehr umgekehrt und der Zinsen- und Coursegewinn vermehrte sich um 40,324 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Der Umsatz auf dem Conto der laufenden Rechnungen gegen Sicherheitsbestellung ist von

4,255,890 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. pro 1854 auf 6,454,505 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. pro 1855 und der Zinsgewinn

von 14,379 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. pro 1854 auf 28,048 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. pro 1855 gestiegen, was eine Vermehrung des Umsatzes um 2,198,615 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. und des Zinsgewinns um 13,669 Thlr. 7 Sgr. ergibt. Die Umsätze, welche die Bank mit ihren auswärtigen Geschäftsfreunden an den verschiedenen Börsenplätzen machte, betrug 5,911,093 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. pro 1854 und 13,049,911 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. pro 1855. Die Anlage in Actien der Braunschweigischen Bank ergab einen Gewinn von 16,136 Thlr. 12 Sgr. Gelder und Effecten wurden noch keine in Verwahrung genommen, da die bisher benutzte Geschäftslokalität die dazu erforderlichen Einrichtungen nicht gestattete. Erst nach Benutzung des im Bau begriffenen Bankgebäudes konnte dieser Zweig der Thätigkeit Berücksichtigung finden. Von der Gesamtsumme des Bruttogewinnes zum Betrage von 160,603 Thlr. — Sgr. 9 Pf. kamen in Abzug die auf die Actien Lit. B. bereits vollständig und auf die Actien Lit. A. für das erste halbe Jahr gezahlten und die auf letztere für das andere halbe Jahr noch zu zahlenden Zinsen von zusammen 72,500 Thlr., sowie die Verwaltungskosten mit 15,489 Thlr. 20 Sgr., also zusammen 87,989 Thlr. 20 Sgr., so daß ein Reingewinn von 72,613 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. übrig blieb. Davon wurden dem Einrichtungs-

Conto	3011 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.
und dem Bau-Conto	2000 " — " — "
zusammen	5011 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.

gutgeschrieben, und nachdem von den noch verbleibenden 67,601 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

auf das Reserveconto 6760 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. und der Direction als Lantieme gleichfalls 6760

Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zugewiesen waren, zusammen 13,520 " 8 " 10 "

kamen 54,081 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

nebst dem Uebertrage aus der vorigjäh. Rechnung mit 1345 " 22 " 6 "

zusammen 55,426 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

zur Vertheilung an die Actionäre, welche also eine Dividende von 7 Procent erhielten.

Bilanz der Braunschweigischen Bank.

Activa.	1854 Thlr.	1855 Thlr.	Passiva.	1854 Thlr.	1855 Thlr.
An Cassa-Conto	363,665	590,683	Per Bankactien-Conto	1,499,300	2,499,740
" Banknoten-Conto	311,680	210,630	" Banknoten-Cautions-Conto	1,500,000	2,250,000
" Pfand-Conto	781,629	1,410,845	" Conto a nuovo	5,029	25,006
" Wechsel-Conto	981,833	1,366,881	" Gew.u. Verlust-Conto	18,029	73,959
" Conto-Courant-Conto	64,001	640,749	" Reserve-Fond-Conto		1,730
" " gegen Sicherheitsbestellung	436,507	481,241	" Actienzinsen-Cinlö-Conto		1,770
" Braunschweig. Bankactien-Conto	49,980	92,820			
" Conto der präcludierten Interimsactien	1,516	00,000			
" Baar-Conto	20,107	36,195			
" Einrichtungs-Conto	7,218	15,059			
" Conto a nuovo	4,219	7,100			
Zusammen	3,022,358	4,852,206	Zusammen	3,022,358	4,852,206

Im Jahre 1856 hat das Pfand=Conto bei einem Umfaze von 6,506,242 Thlr. einen Reingewinn von 72,704 Thlr., das Wechsel=Conto bei einem Umfaze von 17,449,488 Thlr. einen Gewinn von 95,776 Thlr. geliefert, was gegen das vorhergegangene Jahr eine Vermehrung der ersteren um 4'807,537 Thlr., und der letzteren um 94,749 Thlr. aufweist. Von der Gesamtsumme des Brutto-Gewinns im Betrage von 268,894 Thlr. wurden Zinsen und Verwaltungskosten zusammen mit 128,136 Thlr. in Abzug gebracht. Es blieb demnach ein Reingewinn von 140,757 Thlr. Von diesen sind zuerst dem Einrichtungs- und Bauconto 3,628 Thlr. gutgeschrieben, von der darnach restirenden Summe von 137,129 Thlr. 10 % oder 13,712 Thlr. dem Reservefond und der gleiche Betrag als Lantieme den Directoren zugewiesen worden. Zur Vertheilung kommen 110,963 Thlr., was eine Dividende von 8 % ergibt. Der im Jahre 1856 gefasste Beschluß, das Grundcapital bis auf 5 Millionen zu vermehren, ist bis zu 3 Millionen schon ausgeführt. Noten, die auf Thlr. Goldvaluta laufen, sind bis zu 207,000 Thlr. in Apoints von 10 Thlr. angefertigt worden. Diese Noten sollten besonders dazu dienen, die Thätigkeit der in Bremen begründeten Agentur zu erhöhen, die mit einem Fonds von 1½ Millionen Thaler dotirt ist.

Bilanz der Braunschweigischen Bank. Ultimo Dezember 1856.

		Activa.			
		Thlr.	Sgr.Pf.	Thlr.	Sgr.Pf.
An Cassa=Conto					
Bestand der baaren Cassa ultimo Dezember 1856		590,683	9 —		
Eingang im Laufe des Rechnungsjahres		12,967,000	18 5		
		<u>13,557,683</u>	<u>27 5</u>		
Hiervon gingen wieder aus		12,782,047	13 5		
Bestand des baaren Geldes				775,636	14 --
An Banknoten=Conto					
Betrag der nicht in Circulation befindlichen Noten				163,000	-- --
An Pfand=Conto					
Bestand ultimo Dezember 1855					
336 Posten, im Betrage von		1,410,845	21 —		
880 „ hinzugekommen		3,485,731	8 6		
<u>1,216</u> Posten		<u>4,896,576</u>	<u>29 6</u>		
762 „ zurückgenommen		3,020,511	21 —		
Bestand 454 Posten				für 1,876,065	8 6
An Wechsel=Conto					
Bestand ultimo Dezember 1855					
1,271 Stück im Betrage von		1,366,881	8 —		
10,663 „ hinzugekommen		8,566,835	18 7		
<u>12,034</u> „		<u>9,933,716</u>	<u>26 7</u>		
10,870 „ ausgegangen		8,882,652	29 7		
Best. 1,164 „				für 1,051,063	27 --
An Conto=Corrent=Conto incl. Agentur in Bremen					
Saldo ultimo Dezember 1855		640,749	11 3		
zu Umsatz im Debet		6,488,440	14 9		
		<u>7,129,189</u>	<u>26 —</u>		
davon gingen wieder ein		5,225,065	20 10		
bleibt Saldo von				1,904,124	5 2
	als: 30 Debitoren	1,915,632	3 8		
	ab: 12 Creditoren	11,507	28 6		
	ut supra	1,904,124	5 2		
An Conto=Corrent=Conto gegen Sicherheitsbestellung					
Saldo ultimo Dezember 1855		481,241	26 —		
zu Umsatz im Debet		4,391,303	2 4		
		<u>4,872,544</u>	<u>28 4</u>		
davon gingen wieder ein		4,162,925	10 5		
bleibt Saldo von				709,619	17 11
	Transport	6,479,509	12 7		

	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
Transport.			6,479,509	12 7
als: 28 Debitoren	711,919	17 11		
ab: 1 Creditor	2,300	— —		
ut supra	709,619	17 11		
In Braunschweigische Bankactien-Conto				
Bestand 1,590 Stück a 100 Thlr. angenommen a 140 u. 3. incl. Dividende und Bezugsrecht.			225,260	— —
In Bau-Conto				
Saldo laut vorjähriger Bilanz nach Abschreibung von 2000 Thlr.	34,195	13 3		
hinzugekommene Baukosten.	23,092	24 —		
			57,288	7 3
In Einrichtungs-Conto				
Saldo laut vorjähr. Bilanz nach Abschreibung von 20% hinzugekommenen Mobilien und Utensilien	12,047	16 5		
„ „ Kosten für Anfertigung der Actiendocumente La. A. B. c.	952	21 —		
„ „ „ Anfertigung der Banknoten	1,072	— —		
	2,207	3 —		
			16,279	10 5
In Conto a nuovo				
noch zu empfangende Pfandzinsen			12,085	21 —
			Courant Thlr.	6,790,422 21 3

Passiva.

	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
Per Bankactien-Conto			3,600,000	— —
36,000 Stück Bankactien La A. und B. a 100 Thlr.				
Per Banknoten Creations-Conto			2,977,700	— —
Betrag der zur Herausgabe angefertigten Banknoten				
Per Reserve-Fond-Conto				
Betrag der 10 % vom Reingewinn der ersten zwei Rechnungsjahre			8,490	25 8
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto				
Zweites Rechnungsjahr				
156 St. noch unbez. Courons per 1. Juli 1855 a 2 Thlr.	312	— —		
Drittes Rechnungsjahr				
718 St. noch unbez. Coupons per 1. Juli 1856 a 2 Thlr.	1,436	— —		
Per Actien-Dividende-Conto			1,748	— —
Zweites Rechnungsjahr				
74 Stück noch unbezahlte Coupons per 1. April 1856 La A. a 5 Thlr.	370	— —		
72 Stück noch unbezahlte Coupons per 1. April 1856 La B. a 1 1/2 Thlr.	96	— —		
Per Conto a nuovo			466	— —
noch zu gewährende Zinsen auf 30,000 Stück Bankactien La A. und B. a 2 Thlr.			60,000	— —
Per Gewinn und Verlust-Conto				
Uebertrag vom zweiten Rechnungsjahre	1,260	7 10		
reiner Gewinn des dritten	140,757	17 9		
			142,017	25 7
welcher nach der vom Verwaltungsrathe getroffenen Bestimmung vertheilt wird, wie folgt:				
für Abschreibung auf Einrichtungs-Conto 10 %	1,627	28 —		
„ „ Bau-Conto	2,000	— —		
„ „ den Reservefond 10 % von Thlr. 137,129 19 9.	13,712	29 —		
„ „ Antieme an die Directoren 10 % von Thlr. 137,129 19 9	13,712	29 —		
„ „ Dividende per 25,000 Actien La A. u. B. a 4 Thlr.	100,000	— —		
„ „ „ 5,000 „ „ „ „ a 2 „	10,000	— —		
„ „ Vortrag zur Ausgleichung	963	29 7		
ut supra Thlr.	142,017	25 7		
Braunschweig, ultimo Dezember 1856.			Courant Thlr.	6,790,422 21 3

Gewinn- und Verlust-Konto, den Zeitraum vom 31. Dezember 1855 bis 31. Dezember 1856 umfassend.

Debet.		Credit.	
<p>Für Zinsen auf 25,000 St. Bankacten, La A. u. B. a 4 Thlr. 100,000 — — 5,000 " " A. u. B. a 2 " 10,000 — — 6,000 " " A. u. B. a bei de- ren Eingahlung am 1. Nov. a c. 4,000 — — in Abzug gebracht</p>	<p>114,000 — — 1,999 7 9 3,244 5 6 6,330 — —</p>	<p>Die Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre . . Für Zinsen von Pfändern Für desgl. bis ultimo Dec. noch zu empfangende</p>	<p>Thlr. Sgr. Pf. 1,260 7 10 60,619 7 6 12,085 21 —</p>
<p>Für an auswärtige Häuser vergütete Provisionen, Courtage, Stempel und Porti Für Weisepfen, Porti und Fracht auf von aus- wärtig herbeigeschaffte Waaren Für Befordrungen und Remunerationen Für Sozialmische Deignung und Beleuchtung bezahlte Senfaria Druckfachen und Infectionen Stempel-Abgabe laufende Unkosten und Comptoirbedürfnisse</p>	<p>175 — — 212 7 6 431 25 — — 422 20 11 566 20 — — 754 27 6</p>	<p>Für Zinsen und Gewinn von discreten Beehlen Für Zinsen und Gewinn von den Geschäften auf laufende Rechnung incl. Agentur in Bremen Für Zinsen und Gewinn von den Geschäften auf laufende Rechnung gegen Sicherheitseinstellung Für Zinsen und Cours-Gewinn an 1,590 Stück unserer Bankacten</p>	<p>72,704 28 6 70,215 8 7 71,532 2 1 24,243 28 9 95,776 — 10 30,198 4 —</p>
<p>2,563 10 11 142,017 25 7</p>		<p>Courant Thlr. 270,154 19 9</p>	

Krauschweig, ultimo Dezember 1856.